

# Man kommt einander näher

## Änderungen im Genossenschaftsgesetz durch das URÄG 2008

Durch die Änderungen im Genossenschaftsgesetz (GenG) werden viele Bestimmungen dieses Gesetzes an das Aktienrecht herangeführt.

Das GenG hat bisher keine Regelungen zur inneren Ordnung und den Aufgaben des Aufsichtsrates enthalten. Auf Grund der Bedeutung der Genossenschaften wurde nun in den neuen §§ 24c bis 24e GenG dem Aktienrecht vergleichbare Bestimmungen auch für Genossenschaften eingeführt. Diese umfassen unter anderem:

- Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines/r Stellvertreter/s
- Einberufung des Aufsichtsrates
- Aufgaben, Rechte und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates
- Zustimmungspflichtige Geschäfte
- Prüfungsausschuss

Im Detail bestehen Abweichungen zu den entsprechenden Regelungen im AktG oder GmbHG, deren Darstellung den Umfang dieses Artikels sprengen würde. So kann zum Beispiel bei der Genossenschaft der Vorsitzende des Aufsichtsrates auch von der Generalversammlung bestimmt werden, während bei der AG dieses Recht ausschließlich dem Aufsichtsrat selbst zusteht.

Die Mitglieder eines Aufsichtsrates einer Genossenschaft müssen (mit Ausnahme des Finanzexperten bei sehr großen Genossenschaften) aus dem Kreis der Genossenschafter oder deren Organmitglieder kommen, während in der AG keine solche Begrenzung gegeben ist. Eine Obergrenze

für die Anzahl von Aufsichtsratsmandaten kennt das Genossenschaftsrecht im Gegensatz zum AktG nicht.

Der Vorstand einer aufsichtsratspflichtigen Genossenschaft wird in § 22 GenG verpflichtet, ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes internes Kontrollsystem einzurichten (vgl § 82 AktG) und dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik zu berichten (vgl § 81 AktG) sowie mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens auch im Hinblick auf die Vorscheurechnung zu berichten. Dadurch wird eine umfassende Berichtspflicht des Vorstandes normiert, damit der Aufsichtsrat seine Überwachungsfunktion wahrnehmen kann.



Otto Nowotny  
onowotny@kpmg.at

## Annäherung an das AktienG

Durch diese Änderungen wurden die Pflichten des Vorstandes, insbesondere auch seine Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat, deutlicher und strenger gefasst und die innere Ordnung des Aufsichtsrates in Einklang mit den genossenschaftlichen Grundsätzen an das Aktiengesetz herangeführt.